

# Bekanntmachung

## Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 41 „Pobenhäuser-Schreineranwesen“ Gebiet „nördlich der Schrobenauser Straße (ST 2044 und südlich des Mühlbachs“ Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB

Die Gemeinde Karlskron gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13b BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB sowie in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB bekannt, dass der oben näher bezeichnete, Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 41 mit Begründung (Fassung vom 19.11.2018) in der Zeit vom

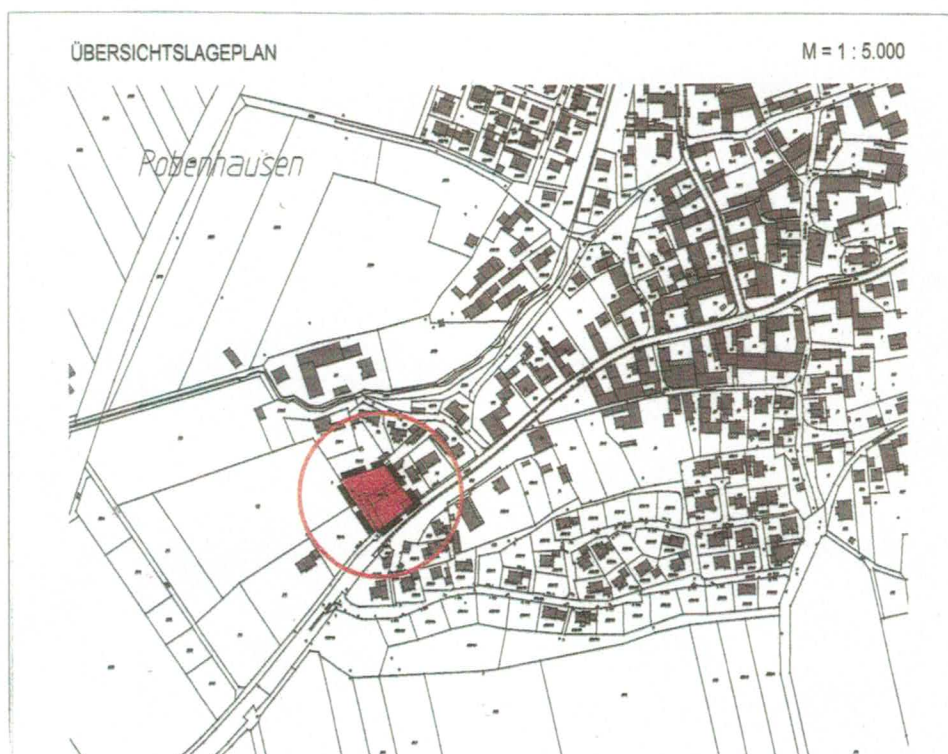
**07. Januar 2019 bis 08. Februar 2019**

im Rathaus Karlskron, Bauamt Hauptstr.34, Anbau Zimmer EG 02, während der üblichen Parteiverkehrszeiten von

Montag – Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 13:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	von 13:00 bis 17:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.41 wird das Verfahren gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) angewandt.



Für die Anwendung des § 13b BauGB gilt bis zum 31.12.2019 § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 m<sup>2</sup>, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 13b BauGB kann nur bis zum 31.12.2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31.12.2021 zu fassen.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB gilt folgender Gesetzestext:

„Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Satz 1 gilt für in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist.“ (§ 4a Abs. 6 BauGB)

Der Entwurf vom 19.11.2018 zum Bebauungsplan Nr. 41 kann mit der Begründung auf der Homepage der Gemeinde Karlskron unter der Rubrik "Startseite & Aktuelles/ amtliche Bekanntmachung bei Bauleitverfahren" eingesehen werden.

Karlskron, 07.12.2018  
Gemeinde Karlskron



Kumpf  
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht am 17.12.2018  
durch Anschlag, Gemeinde-Info 1/2019

abgenommen am \_\_\_\_\_

Karlskron, den .....